

der Freiheitsstrafe auf Degradation, Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande, Dienstentlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militairverhältniß erkannt ist, dürfen vor eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zum Antritt der Strafe nicht abgeführt werden.

Ist neben der Ausstoßung oder der Entlassung auf Baugesfangenschaft oder Zuchthausstrafe und zugleich auf körperliche Züchtigung erkannt, so wird die letztere erst vollzogen, nachdem die Aufnahme des Verbrechers in die Strafanstalt erfolgt ist.

Anmerkung: Die Bestimmung des §. 186. Alinea 2. ist aufgehoben.

Bergl. den Allerhöchsten Erlass vom 6. Mai 1848; Beilage Litt. D.

### §. 187.

Allen in Haft befindlichen Angeschuldigten, welche zu einer härteren Freiheitsstrafe als Arrest verurtheilt worden, ist die Strafe vom Tage der Abfassung des Erkenntnisses zu berechnen.

Erfolgt die Verhaftung erst nach Abfassung des Erkenntnisses, so ist die Strafe vom Tage der Verhaftung zu berechnen.

### §. 188.

Wied gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten bloß auf eine Arreststrafe erkannt, so muß der Verurtheilte gleich nach abgehaltenem Spruchgericht, wenn nicht besondere Umstände dies bedenklich erscheinen lassen, aus der Haft entlassen und die Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ausgesetzt werden.

### §. 189.

Die kommandirenden Generale sind befugt, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen in außergewöhnlichen Fällen auf einige Zeit aussetzen zu lassen, wenn das Interesse des Dienstes es unumgänglich erfordert.

### §. 190.

Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittleren Arrestes, Entziehung gewohnter Genüsse, z. B. des Branntweins und des Tabaks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten, statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß die Vollstreckung dieser Strafen vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden.

Bergl. die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867.

§. 5., Armer-Verordnungsblatt für 1867. Nr. 14.